

Abschäumen zuerst der Bordhahn und dann der Hahn am Kessel zu öffnen. Beim Schließen ist umgekehrt zu verfahren. Die Entnahme von heißem Wasser aus Dampfkesseln für Gebrauchszwecke ist unzulässig, soweit nicht in Ausnahmefällen besondere Einrichtungen hierfür genehmigt sind.

(2) Der Wasserstand muß stets in ausreichender Höhe gehalten werden. Er darf während des Betriebes nicht unter die Marke des niedrigsten Wasserstandes sinken. Kann der Wasserstand nicht mehr mit Sicherheit als genügend erkannt werden, so ist sofort die Einwirkung des Feuers zu unterbrechen und dem zuständigen Betriebsleiter unverzüglich Meldung zu erstatten.

(3) Die Wasserstandsvorrichtungen sind sämtlich gleichzeitig in Betrieb und stets sauber zu halten. Alle Hähne und Ventile sind täglich nach Bedarf mehrmals zu prüfen. Mängel, insbesondere Verstopfungen, sind sofort zu beseitigen. Die Wasserstandsgläser sind gut zu beleuchten. Schutzvorrichtungen an ihnen sind stets in Ordnung zu halten. Durch chemische Einflüsse des Kesselwassers unklar gewordene Gläser sind auszuwechseln, Reservegläser sind vorrätig zu halten. Bei Verwendung von Spezial-Wasserstandsvorrichtungen sind die Zeichnungen und Gebrauchsanweisungen im Kesselhaus auszuhängen und die Kesselwärter bei Besprechungen mit der Bedienung vertraut zu machen. Zeigt sich bei Schiffsdampfkesseln schwere Verunreinigung des Kesselwassers, so ist abzuschäumen. Tritt Überkochen ein, so ist das Feuer zu dämpfen, der Kessel ist bis zum niedrigsten Wasserstand abzublasen. Unter Umständen muß mit Zustimmung des Schiffsführers die Fahrt verlangsamt werden.

(4) Alle Kessel-Speisevorrichtungen sind stets in brauchbarem Zustand zu erhalten und regelmäßig auf ihre Betriebsfähigkeit zu prüfen.

(5) Das Manometer ist zeitweise vorsichtig auf seine Gangbarkeit zu prüfen. Hierbei ist danach zu sehen, ob die Zeigerstellung mit dem Abblasen der Sicherheitsventile übereinstimmt, ob der Zeiger beim vorsichtigen Schließen des Hahnes und der Verbindung mit der Außenluft ohne Hemmung auf den Nullpunkt sinkt und beim langsamen Wiederöffnen sich auf den früheren Stand einspielt. Jede Unstimmigkeit zwischen dem Anzeigen des Manometers und dem Abblasen der Sicherheitsventile ist dem Betriebsleiter zu melden.

(6) Der Dampfdruck darf die festgesetzte auf dem Fabrikschild angegebene und am Manometer durch eine rote Marke bezeichnete höchste Spannung nicht überschreiten. Wird der genehmigte Betriebsdruck überschritten, sind der Zug und die Brennstoffzufuhr zu vermindern und gegebenenfalls der Kessel aufzuspeisen. Blasen bei Überschreiten des Betriebsdruckes die Sicherheitsventile nicht ab, so sind sie sofort zu überprüfen.

(7) Die Sicherheitsventile sind täglich auf ihren ordnungsmäßigen Zustand zu prüfen. Jede eigenmächtige Änderung der Ventile oder ihrer Belastung, insbesondere jedes Überlasten und Unwirksammachen, ist verboten.

(8) Beim Abschlacken und bei Handbeschickung des Rostes ist entsprechend der Brennstoffeigenart der Zug zu verändern.

(9) Gegen Ende des Kesselbetriebes ist die Zufuhr von Brennstoff einzustellen, der Dampf soweit wie möglich wegzuarbeiten und der Kessel nach Bedarf aufzuspeisen; erforderlichenfalls sind die Absperrvorrichtungen der Speiseleitung zu schließen. Die Wasserstandsvorrichtungen können geschlossen werden, wobei die Ablaßorgane offen zu lassen sind. Muß wegen Undichtigkeit der Absperrorgane der Ablaß geschlossen bleiben, ist ein Schild „Wasserstand abgestellt“ an den Wasserstandsvorrichtungen anzubringen. Die Einwirkung des Feuers ist aufzuheben und danach der Rauchschieber (Dämpfer) zu schließen.

(10) Beim Decken des Feuers nach Beendigung des Kesselbetriebes darf der Rauchschieber nicht ganz geschlossen werden. Das Decken des Feuers ist nur gestattet, wenn der Kessel unter entsprechend fachkundiger Aufsicht bleibt.

(11) Die Kesselwärter haben den Zustand der Kessel, der Kesselmauerung und der Zuführung, besonders auch der Gewölbe, zum Schutze einzelner Kesselteile gegen die Einwirkung heißer Gase zu beobachten. Auffallende Erscheinungen an Niet- und Schweißnähten, undichte und schadhafte Stellen, starke Verrostungen und ungewöhnliche Erscheinungen am Kessel, Beschädigungen am Mauerwerk, Einsturz von Schutzgewölben sind der Betriebsleitung unverzüglich zu melden. (Vor Leckwasser, Bilgewasser und ausströmendem Dampf sind alle Teile des Dampfkessels und seiner Einmauerung sorgfältig zu schützen.)

(12) Schäden sind umgehend zu beseitigen. Bei gefahrdrohenden Schäden ist der Kessel sofort außer Betrieb zu setzen.

Entleeren und Reinigen des Kessels

§ 4

(1) Mit dem Entleeren und Reinigen des Kessels darf erst begonnen werden, wenn das Feuer entfernt ist und der Kessel und das Mauerwerk genügend abgekühlt sind. Muß der Kessel aus zwingenden Gründen unter Dampfdruck entleert werden, so¹⁾ hat dies mit größter Vorsicht und bei höchstens 2 atü Druck zu geschehen. Damit der Kessel völlig leerläuft, ist für Luftzufuhr zu sorgen.

(2) Das Einlassen von kaltem Wasser in den entleerten heißen Kessel ist strengstens verboten.

(3) Bei Frostgefahr sind außer Betrieb gesetzte Kessel, Rohrleitungen und Ventile gegen Einfrieren zu schützen.

(4) Außer Betrieb gesetzte Kessel und Rohrleitungen sind sorgfältig gegen Einwirkung von Feuchtigkeit, insbesondere auch gegen die Einwirkung von Grundwasser oder Bilgewasser zu schützen, im erforderlichen Fall zu konservieren.

(5) Der zu befahrende Kessel muß von den mit ihm verbundenen und unter Dampf stehenden Kesseln in allen Rohrverbindungen, auch in Wasserstands- und Ablaßverbindungen, durch genügend starke Blindflansche oder durch Abnehmen von Zwischenstücken oder ähnliche Maßnahmen sicher und sichtbar abgetrennt werden. Gemeinschaftliche Feuerungseinrichtungen sind sicher abzusperrern. Der Kessel und die Züge sind gut zu lüften. Die